

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 50 • 14. Dezember 2022

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

NÄF

TEXTIL

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 611 05 30

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Vorhänge Kissen Plissees Vorhangsysteme Spezialanfertigungen...

NÄF

BODEN

NÄF AG

Seestrasse 2, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

info@naef.swiss



Parkett Vinyl Linoleum Kork Textilbeläge Laminat...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2195
Landrat	2197
Regierungsrat	2220
Direktionen und Amtsstellen	2222
Medieninformation	2222
Finanzdirektion	2225
Bildungsdirektion	2226
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	2227
Gesundheits- und Sozialdirektion	2228
Handelsregister	2229
Schuldbetreibung und Konkurs	2240
Gemeinden	2246
Baugesuche	2246
Selbständige Anstalten	2248
Ausschreibung	2250
Zuschlag	2253
Abbruch	2255



Die nächste Ausgabe Nr. 51 erscheint am
Mittwoch, den 21. Dezember 2022

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Kanton will seine Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Risiken stärken

In einem Vorstoss wird der Umgang mit Cyber-Risiken im Kanton Nidwalden thematisiert. Bereits jetzt wird einiges investiert, um gegen Angriffe von aussen auf die Informatiksysteme der Verwaltung gewappnet zu sein, hält der Regierungsrat fest. Um die spezifischen Schutzanforderungen noch zu verbessern, orientiert sich der Kanton an den Einschätzungen zur aktuellen und künftigen Bedrohungslage.

Landrat Dominik Steiner hat im Mai 2022 eine Interpellation zum Umgang mit Cyber-Risiken im Kanton Nidwalden eingereicht. Darin verweist er darauf, dass das Bedrohungsrisiko durch gezielte Cyber-Angriffe zugenommen habe. Die wachsende Digitalisierung mache die Schweiz zunehmend abhängiger und verwundbarer gegenüber Störungen, Ausfällen und Missbräuchen. Die rasante technologische Entwicklung, die immer stärkere Vernetzung und – im Fall von kriminellen Aktivitäten – die heterogene Täterschaft, die immer professioneller werde, berge grosse Risiken für den Staat, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Zeitliche und räumliche Einschränkungen für Cyber-Angriffe gibt es kaum.

Für die Cyber-Sicherheit in der kantonalen Verwaltung ist das InformatikLeistungs-Zentrum (ILZ) verantwortlich. Dieses betreibt hierzu ein umfassendes Informationssicherheitsmanagementsystem. Darin werden Sicherheitseinstellungen für Geräte, aber auch Regeln für den Umgang mit den Systemen definiert. Sie basieren mehrheitlich auf weltweit anerkannten Vorgaben. Die Umsetzung wird im ILZ jährlich zweimal geprüft – durch interne und externe Stellen. Zusätzlich werden halbjährlich die im Internet exponierten Dienste wie Webseiten durch extern beauftragte Spezialisten auf ihre Sicherheit hin geprüft. Wichtige Services, die neu eingeführt werden, durchlaufen vorher ebenfalls zusätzliche Sicherheitstests.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass bereits sehr viel gegen Angriffe der Informatiksysteme von aussen unternommen wird. Indes: Eine absolute Sicherheit gibt es nicht. «Ein vollständiger Schutz vor Cyber-Risiken mit verhältnismässigen Massnahmen ist nicht erreichbar», betont Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi. Es geht im Rahmen der Risikoabwägungen darum, das potenzielle Schadensausmass möglichst klein zu halten, jederzeit einen minimalen Betrieb der Infrastrukturen sicherzustellen und das System zu befähigen, bei externen Störungen rasch wieder den Ursprungszustand herzustellen. Damit es erst gar nicht so weit kommt, findet ein laufender Managementprozess zur frühen Erkennung von Cyber-Risiken statt. Treten dennoch Sicherheitsvorfälle oder sind aus anderem Grund spezifische Schutzmassnahmen zu treffen, spricht sich das ILZ mit dem Regierungsrat ab. Das ILZ verfügt über eine Cyber-Versicherung. Der Kanton selbst hat bisher keine solche abgeschlossen, befindet sich nun diesbezüglich aber in Gesprächen.

Die Mitarbeitenden der Verwaltung werden regelmässig auf Cyber-Risiken sensibilisiert und bei Verdachtsfällen rasch mit den notwendigen Verhaltensmassnahmen bedient. Es erscheint im Intranet monatlich ein Sicherheitsbulletin mit aktuellen und grundlegenden Artikeln zum Thema Sicherheit. In den kommenden Monaten wird ausserdem ein Security-Assessment für alle Mitarbeitenden durchgeführt, in welchem diese auf die Einhaltung von Sicherheitsaspekten geprüft und nötigenfalls geschult werden.

Gemeinden und Kanton, insbesondere deren Blaulichtorganisationen und der Zivilschutz, verfügen mit Polycom über ein von der kantonalen Informatik getrenntes nationales Sicherheitsfunknetz, das in Ereignisfällen unabhängig von Kommunikationskanälen, die allenfalls von Cyber-Attacken betroffen sind, eingesetzt werden kann.

Eine kantonale Cyber-Risiko-Strategie fehlt bisher

Der Kanton Nidwalden verfügt aktuell über keine übergeordnete Cyber-Risiko-Strategie. Er hat aber zum «Umsetzungsplan der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018–2022» Stellung genommen. Diese auch für die Kantone aussagekräftige nationale Strategie dient Nidwalden für die Erarbeitung einer eigenen Strategie. Der Regierungsrat erwartet in dieser Hinsicht vom Bund, dass er die nationale Einschätzung über die aktuelle und künftige Bedrohung aktiv und frühzeitig kommuniziert und die auf seiner Stufe getroffenen oder geplanten Massnahmen darlegt. Dies soll dem Kanton ermöglichen, rechtzeitig Risiken zu erkennen, die künftige Entwicklung abzuschätzen und allfälligen Handlungsbedarf auf kantonalen Ebene auszumachen und zu beheben. Der Regierungsrat hat die Digitalisierung in seinem Vierjahresprogramm 2021–2024 als direktionsübergreifenden Schwerpunkt aufgenommen und wird die Cyberthematik nun vordringlich behandeln.

Stans, 9. Dezember 2022

Landratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informatik

vom 30. November 2022¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Art. 1 Genehmigung

Die Vereinbarung vom 30. August 2022 über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik² wird genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdänderungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 30. November 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 7. Dezember 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 13. Februar 2022

¹ A 2022, 2197

² NG 152.3

³ NG 132.2

Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik

vom 30. August 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **152.3**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Kantone Obwalden und Nidwalden
vereinbaren:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung gilt für den Bereich der Informatik; sie regelt die Planung, den Leistungsbezug, den Betrieb und die Finanzierung sowie die dafür erforderlichen Kompetenzen.

² Als Informatik im Sinne dieser Vereinbarung gilt die systematische Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Informationen durch den Einsatz digitaler Datenverarbeitung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Vereinbarung gilt für:

1. die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen der Kantone Obwalden und Nidwalden einschliesslich der Verwaltung der Rechtspflege;
2. die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen der Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden.

² Kirch- und Kapellgemeinden, Bürgergemeinden und Bezirksgemeinden sowie das Kantonsspital Obwalden sind dieser Vereinbarung nicht unterstellt.

³ Für Informatiksysteme, die ausschliesslich dem Schulunterricht dienen, ist diese Vereinbarung nur anwendbar, wenn der Regierungsrat des entsprechenden Kantons dies beschliesst. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Für die Schuladministration ist die Vereinbarung vollumfänglich verbindlich.

⁴ Für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Kantone und der Gemeinden und andere selbständige Organisationen, die mit der Wahrnehmung kantonaler oder kommunaler Aufgaben betraut sind, ist diese Vereinbarung nur anwendbar, wenn der Regierungsrat des entsprechenden Kantons die Anwendbarkeit für die jeweilige Organisation beschliesst. Die betroffenen Gemeinden und Organisationen sind anzuhören und in den Entscheid einzubeziehen. Die Anwendbarkeit kann auf bestimmte Teilbereiche beschränkt bleiben.

Art. 3 Zweck

¹ Diese Vereinbarung bezweckt insbesondere:

1. den Einsatz von einheitlichen Informatikmitteln sowie Fach- und Standardanwendungen zu fördern und so die Grundlage für eine Vereinheitlichung der Schlüsselprozesse und deren elektronische sowie medienbruchfreie Abwicklung zu schaffen;
2. durch den konsequenten Einsatz der Informatik- und Kommunikationstechnologien die Effizienz, Wirkung, Transparenz, Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handels zu verbessern;
3. die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik zu stärken, insbesondere zwischen den Kantonen und den Gemeinden;
4. die Verfahren beim Bezug von Informatikmitteln und der Einführung neuer Anwendungen durch einheitliche Entscheid- und Kreditkompetenzen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

2 Organisation

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten richten sich nach dieser Vereinbarung und subsidiär nach dem kantonalen beziehungsweise kommunalen Recht.

Art. 5 Bezügerinnen und Bezüger

¹ Als Bezügerinnen und Bezüger gelten die Trägerschaften der Organisationseinheiten, die Dienstleistungen im Bereich der Informatik nutzen.

Art. 6 Informatikleistungszentrum **1. Grundsatz**

¹ Ein gemeinsames Informatikleistungszentrum erbringt für alle Körperschaften und Organisationen, die dieser Vereinbarung unterstehen, die Dienstleistungen im Bereich der Informatik.

² Die Organisation des Informatikleistungszentrums regeln die Kantone in einer separaten Vereinbarung.

Art. 7 2. Aufgaben

¹ Das Informatikleistungszentrum ist insbesondere für die Beschaffung, die Implementierung und den Betrieb der Informatik-Systeme, die Durchführung von Informatikprojekten sowie die Beratung der Bezügerinnen und Bezüger sowie der Nutzerinnen und Nutzer zuständig.

² Das Informatikleistungszentrum hat unter Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben das Recht, Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen.

³ In der separaten Vereinbarung betreffend das Informatikleistungszentrum können weitere Aufgaben verankert werden.

Art. 8 3. Beschaffungsrecht

¹ Das Informatikleistungszentrum ist im Bereich der Informatik die Beschaffungsstelle gemäss der Submissionsgesetzgebung und für die beschaffungsrechtlichen Entscheide zuständig, soweit der Leistungsbezug über das Informatikleistungszentrum erfolgt.

² Für Beschaffungen gilt im Weiteren die Submissionsgesetzgebung des Kantons, in dem das Informatikleistungszentrum seinen Sitz hat.

Art. 9 Informatikstrategie-Kommission

¹ Die Informatikstrategie-Kommission (ISK) hat beratende und planerische Funktion und bereitet insbesondere die Entscheide der zuständigen Instanzen vor.

² Sie besteht aus:

1. je einer Vertretung für die Kantone Obwalden und Nidwalden, die durch den jeweiligen Regierungsrat bestimmt wird;

-
2. je einer Gemeindevertretung aus den beiden Kantonen, die gemeinsam durch die Gemeinderäte des entsprechenden Kantons bestimmt wird;
 3. der Leiterin oder dem Leiter des Informatikleistungszentrums;
 4. einer externen und unabhängigen Fachperson, die gemeinsam durch die beiden Regierungsräte bestimmt wird;
 5. einer externen und unabhängigen Fachperson, die gemeinsam durch alle Gemeinderäte bestimmt wird.

³ Die Ernennung der ISK erfolgt jeweils auf eine Zeitdauer von vier Jahren.

⁴ Die Fachperson gemäss Abs. 2 Ziff. 4 hat den Vorsitz; im Übrigen konstituiert sich die ISK selber.

⁵ Das Informatikleistungszentrum entschädigt die externen Fachpersonen.

3 Leistungsbezug

Art. 10 Bezug der Informatik-Dienstleistungen

¹ Informatik-Dienstleistungen müssen unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 über das Informatikleistungszentrum bezogen werden.

² In der Informatikstrategie werden Informatikbereiche festgelegt, in denen die Bezügerinnen und Bezüger die technische Basisinfrastruktur eigenständig beschaffen können. Bei der Beschaffung gelten die Vorgaben gemäss Art. 11 Abs. 3.

³ Weitere Ausnahmen von der Bezugspflicht sind zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen und beide Regierungsräte zustimmen.

Art. 11 Informatik-Grundbedarf

¹ Zum Informatik-Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und die weit verbreiteten Standardanwendungen.

² Die Elemente des Informatik-Grundbedarfs werden in der Informatikstrategie definiert.

³ Das Informatikleistungszentrum legt im Rahmen des vorgegebenen Informatik-Grundbedarfs die zur Verfügung stehenden Informatikmittel fest. Die Bezügerinnen und Bezüger sind bei der Festlegung miteinzubeziehen.

Art. 12 Einheitliche Fachanwendungen

1. Anwendungsbereiche

¹ In der Informatikstrategie werden diejenigen Anwendungsbereiche festgelegt, bei denen nur einheitliche Fachanwendungen zur Verfügung stehen.

² In diesen Anwendungsbereichen müssen Bezügerinnen und Bezüger die einheitliche Fachanwendung nutzen, wenn:

1. dies im Rahmen eines verbindlichen Projekts gemäss Art. 22 beschlossen wird; oder
2. sie Fachanwendungen freiwillig einsetzen wollen.

³ Fachanwendungen der Verwaltungen der Rechtspflege sind nicht Gegenstand der Informatikstrategie.

Art. 13 2. Festlegung der Fachanwendungen

¹ Die Fachanwendung des jeweiligen Anwendungsbereichs wird im Rahmen eines verbindlichen Projekts gemäss Art. 22 festgelegt. Der Austausch dieser Fachanwendung ist nur im Rahmen eines verbindlichen Projekts zulässig.

² Kommt kein verbindliches Projekt zu Stande, wird die Fachanwendung im Rahmen eines freiwilligen Projekts gemäss Art. 24 festgelegt. Der Austausch dieser Fachanwendung ist nur zulässig, wenn:

1. ein verbindliches Projekt gemäss Art. 22 beschlossen wird; oder
2. die Zustimmung von 2/3 der Bezügerinnen und Bezüger, welche die Fachanwendung nutzen, vorliegt.

Art. 14 Besondere Bedürfnisse

¹ Ausserhalb des Informatik-Grundbedarfs und der einheitlichen Fachanwendungen können die Bezügerinnen und Bezüger die Informatikmittel im Rahmen der technischen Vorgaben des Informatikleistungszentrums frei wählen.

² Das Informatikleistungszentrum koordiniert die Beschaffung.

Art. 15 Kostentragung

¹ Investitionskosten werden durch das Informatikleistungszentrum vorfinanziert und über Nutzungsgebühren zu kostendeckenden und marktgerechten Preisen an die Bezügerinnen und Bezüger weiterverrechnet.

² Die Weiterverrechnung der Kosten für Dienstleistungen im Rahmen des Informatik-Grundbedarfs richtet sich in der Regel nach dem beanspruchten Umfang; die Finanzierung von Informatikprojekten richtet sich nach Art. 30 und 31.

³ Die Bezügerinnen und Bezüger berücksichtigen den jährlichen Mittelbedarf als Aufwand im jeweiligen Budget.

Art. 16 Informationssicherheit

¹ Die Kantone Obwalden und Nidwalden erlassen in Zusammenarbeit mit dem Informatikleistungszentrum Bestimmungen zur Informationssicherheit. Die Bezügerinnen und Bezüger sind in die Erarbeitung miteinzubeziehen.

² Das Informatikleistungszentrum ist im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die technische Informationssicherheit verantwortlich.

4 Planung

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Informatik-Planung erfolgt mit folgenden drei Instrumenten:

1. Informatikstrategie;
2. Mittelfristplanung;
3. Jahresplanung.

² Die für die Festlegung der Instrumente zuständigen Instanzen legen in Richtlinien fest, wie und wann die Bezügerinnen und Bezüger in den Planungsprozess jeweils einbezogen werden. Bei der Erstellung der Richtlinie sind die Bezügerinnen und Bezüger miteinzubeziehen.

Art. 18 Informatikstrategie

¹ Die Informatikstrategie steuert und koordiniert die langfristige Entwicklung der Informatik.

² In der Informatikstrategie können insbesondere Leitlinien, strategische Ziele, Handlungsfelder und Hinweise zur Umsetzung definiert werden.

³ Die Regierungsräte der beiden Kantone Obwalden und Nidwalden verabschieden die Informatikstrategie auf Antrag der ISK. Für die Verabschiedung ist in beiden Kantonen die vorgängige Zustimmung von je zwei Drittel der Gemeinderäte erforderlich.

Art. 19 Mittelfristplanung

¹ Die rollende Mittelfristplanung ist ein Planungsinstrument, das zur Umsetzung der Informatikstrategie dient.

² Sie legt die geplanten Projekte und Aktivitäten, die Prioritäten und Umsetzungszeiträume sowie den personellen und finanziellen Mitteleinsatz für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren fest.

³ Sie wird jährlich durch die ISK aktualisiert.

Art. 20 Jahresplanung

¹ Im Rahmen der Jahresplanung werden die Betriebskosten für das kommende Kalenderjahr ermittelt.

² Sie bildet die Grundlage für die Budgetierung durch die Bezügerinnen und Bezüger.

³ Das Informatikleistungszentrum ist in Zusammenarbeit mit den Bezügerinnen und Bezüger für die Ausarbeitung der Jahresplanung zuständig.

5 Informatikprojekte

5.1 Allgemein

Art. 21 Grundsatz

¹ Für den Einsatz neuer und den Austausch sowie die erhebliche Erweiterung bestehender Fachanwendungen oder Informatikmittel sind Informatikprojekte zu beschliessen.

5.2 Zustimmung zu Projekten

Art. 22 Verbindliche Projekte 1. Grundsatz

¹ In Anwendungsbereichen gemäss Art. 12 können Fachanwendungen im Rahmen eines Projekts verbindlich erklärt werden.

² Für die Durchführung eines verbindlichen Projekts muss eine bestimmte Anzahl der beteiligten Bezügerinnen und Bezüger zustimmen. Das erforderliche Zustimmungsquorum unterscheidet sich je nach Kategorie des Projekts:

1. Projekte, bei denen nur die Kantone Bezüger sind (kantonale Projekte);
2. Projekte, bei denen die Gemeinden und die Kantone Bezügerinnen beziehungsweise Bezüger sind (gemeinsame Projekte);
3. Projekte, bei denen nur die Gemeinden Bezügerinnen sind (kommunale Projekte).

³ Das Zustimmungsquorum muss erfüllt sein, bevor die erforderlichen Kredite bei den zuständigen Instanzen eingeholt werden.

⁴ Wird das Zustimmungsquorum erreicht, sind Bezügerinnen und Bezüger zur Beteiligung am Projekt verpflichtet, auch wenn sie nicht zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Einholung der erforderlichen Kredite gemäss Art. 26 ff.

Art. 23 2. erforderliche Zustimmungsquoren

¹ Bei kantonalen Projekten müssen beide Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden zustimmen. Betrifft das Projekt nur einen Kanton, ist nur die Zustimmung des entsprechenden Regierungsrates erforderlich.

² Bei gemeinsamen Projekten müssen beide Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie in beiden Kantonen je mindestens zwei Drittel der Gemeinderäte des jeweiligen Kantons zustimmen. Betrifft das Projekt nur einen Kanton, ist das Zustimmungsquorum nur dort zu ermitteln.

³ Bei kommunalen Projekten müssen in beiden Kantonen je mindestens zwei Drittel der Gemeinden zustimmen. Betrifft das Projekt nur die Gemeinden eines Kantons, ist das Zustimmungsquorum nur in diesem Kanton zu ermitteln.

Art. 24 Freiwillige Projekte

¹ Für die Bewilligung eines freiwilligen Projekts müssen alle beteiligten Bezügerinnen und Bezüger zustimmen.

Art. 25 Spezialfälle

¹ Sind Schulgemeinden betroffen, treten die Schulräte grundsätzlich an die Stelle der entsprechenden Gemeinderäte.

² Sind Organisationen gemäss Art. 2 Abs. 4 betroffen, treten diese grundsätzlich an die Stelle der Körperschaft, welche die öffentliche Aufgabe übertragen hat. Die interne Zuständigkeit zur Zustimmung richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Organisation.

³ Sind in einem Gemeindegebiet mehrere kommunale Körperschaften oder Organisationen betroffen, die diesem Gesetz unterstehen, muss für die Zustimmung eine Einigung erzielt werden.

⁴ Sind die Verwaltungen der Rechtspflege betroffen, richtet sich die Zuständigkeit nach der jeweiligen Gerichtsorganisation.

5.3 Kredite

Art. 26 Grundsatz

¹ Nach Vorliegen des erforderlichen Zustimmungsquorums und vor Umsetzung des Projekts sind die notwendigen Kredite einzuholen, sofern damit neue Ausgaben verbunden sind. Gebundene Ausgaben und der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten sind in das jeweilige Budget einzustellen.

² Die Erweiterung eines bestehenden Produkts gilt als neue Ausgabe, wenn bei der Umsetzung in sachlicher, technischer oder zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Handlungsspielraum besteht. Die Weiterführung eines bestehenden Produkts nach Ablauf der Befristung des Verpflichtungskredits gilt als gebundene Ausgabe, wenn keine erhebliche Erweiterung des Produkts erfolgt.

³ Kredite für neue Ausgaben sind immer in Form von Verpflichtungskrediten einzuräumen.

⁴ Bei kantonalen und gemeinsamen Projekten gilt das Bruttoprinzip; bei kommunalen und freiwilligen Projekten gilt das Nettoprinzip.

⁵ Das Informatikleistungszentrum ist für die Kontrolle der Kredite zuständig und bereitet die Abrechnung des Kredits zuhanden der Bezügerinnen und Bezüger vor.

Art. 27 Kreditgewährung **1. sachliche Zuständigkeit**

¹ Bei kantonalen und gemeinsamen Projekten sind ausschliesslich die Kantone für die Gewährung der Kredite zuständig. Liegen die kantonalen Kredite rechtsgültig vor, handelt es sich für die weiteren Bezügerinnen und Bezüger um gebundene Ausgaben.

² Für die Verbindlichkeit kommunaler Projekte ist auch bei der Kreditgewährung das Zustimmungsquorum gemäss Art. 23 Abs. 3 erforderlich.

³ Bei freiwilligen Projekten müssen alle beteiligten Bezügerinnen und Bezüger die Kredite einholen.

Art. 28 2. funktionelle Zuständigkeit

a) in den Kantonen

¹ In den Kantonen sind die kantonalen Parlamente für die Gewährung der Verpflichtungskredite zuständig, wenn jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 200'000 Franken anfallen.

² Die kantonalen Parlamente sind unabhängig der verfassungsmässigen Finanzkompetenz und abschliessend für die Gewährung der Verpflichtungskredite zuständig.

³ Bei Projekten, in denen der Betrag gemäss Abs. 1 nicht erreicht wird, sind die Verpflichtungskredite durch die Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden zu sprechen.

Art. 29 b) in den Gemeinden

¹ Innerhalb der Gemeinden richtet sich die funktionelle Zuständigkeit für die Kreditgewährung nach den Finanzkompetenzen der jeweiligen Gemeinde.

5.4 Finanzierung

Art. 30 Grundsatz

¹ Investitionskosten für Projekte werden durch das Informatikleistungszentrum vorfinanziert und über Nutzungsgebühren zu kostendeckenden Preisen an die Bezügerinnen und Bezüger weiterverrechnet.

² Für die Weiterverrechnung legt die ISK nach Anhörung der Bezügerinnen und Bezüger vor Zustimmung zum Projekt gemäss Art. 22 ff. einen Verteilschlüssel fest.

Art. 31 Verteilschlüssel

¹ Der Verteilschlüssel richtet sich in der Regel nach der Einwohnerzahl der Bezügerinnen und Bezüger. Es können andere Kriterien beigezogen werden, wenn dies sachgerechter ist.

² Bei Projekten mit Beteiligung der Kantone ist zusätzlich festzulegen, welchen Anteil die Kantone zu tragen haben. Bei der Festlegung dieses Kostenanteils sind insbesondere die betroffenen Aufgaben sowie die Bedeutung des Projekts für die Bezügerinnen und Bezüger zu berücksichtigen.

6 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Wirksamkeitsprüfung

¹ Die beiden Kantone überprüfen gemeinsam alle fünf Jahre die Auswirkungen dieser Vereinbarungen und die Erreichung der angestrebten Ziele. Sie prüfen insbesondere, ob Änderungen oder eine Kündigung erforderlich sind.

² Die Gemeinden sind in die Wirksamkeitsprüfung einzubeziehen und über die Resultate der Wirksamkeitsprüfung zu informieren.

Art. 33 Dauer und Kündigung

¹ Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Die Regierungen der Kantone Obwalden und Nidwalden können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen.

³ Beantragen zwei Drittel der Gemeinderäte eines Kantons die Kündigung, ist der jeweilige Regierungsrat verpflichtet, die Vereinbarung zu kündigen.

⁴ Die Kündigung kann erstmals frühestens nach drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgesprochen werden. Im Weiteren gilt Abs. 2.

Art. 34 Streitigkeiten **1. zwischen Bezügerinnen und Bezügern**

¹ Über Streitigkeiten zwischen Bezügerinnen und Bezügern, die dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung unterstehen, entscheidet ein Schiedsgericht.

² Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen jeweils gleich viele Vertretungen. Diese bestimmen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾.

Art. 35 2. mit dem Informatikleistungszentrum

¹ Streitigkeiten zwischen Bezügerinnen beziehungsweise Bezügerern und dem Informatikleistungszentrum werden nach den Rechtsschutzbestimmungen des Kantons entschieden, in dem das Informatikleistungszentrum seinen Sitz hat.

Art. 36 Übergangsbestimmung

¹ Bis zur erstmaligen Festlegung der Informatikstrategie gemäss Art. 18 ist die Informatikstrategie 2022 der Kantone Obwalden und Nidwalden und deren Gemeinden vom 30. August 2022 massgebend.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemeinsam fest.

² Diese Vereinbarung tritt nur in Kraft, sofern auch die Änderung vom 30. August 2022 der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden²⁾ in Kraft tritt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 272

²⁾ NG 152.2

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 37 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik.

Sarnen, 29. August 2022 / Stans, 30. August 2022

REGIERUNGSRAT OBWALDEN

Landammann
Christoph Amstad

Landschreiberin
Nicole Frunz Wallimann

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Joe Christen

Landschreiber
Armin Eberli

Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

vom 30. November 2022¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Art. 1 Genehmigung

Die Änderung vom 30. August 2022 der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden² wird genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdänderungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 30. November 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 7. Dezember 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 13. Februar 2022

¹ A 2022, 2212

² NG 152.2

³ NG 132.2

Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Änderung vom 30. August 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.2**
Aufgehoben: –

Die Kantone Obwalden und Nidwalden
vereinbaren:

I.

Der Erlass «Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden»¹⁾ vom 13. November 2001 (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ILZ:

- a) (geändert) erbringt Informatikdienstleistungen für diejenigen Organisationen, für welche die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik²⁾ gilt;
- b) (geändert) kann Aufträge für Dritte ausführen, soweit dadurch den Vereinbarungskantonen qualitativ und finanziell keine Nachteile entstehen.
- c) *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 152.2

²⁾ BG 152.3

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

b. Dienstleistungen (Überschrift geändert)

¹ Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:

- a) (geändert) es übernimmt sämtliche Aufgaben des Informatikleistungszentrums gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik³;
- b) (geändert) es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen die Richtlinien für den Einsatz von Informatik- und Kommunikationstechnologien;
- d) (geändert) es berät das Personal der Kundinnen und Kunden in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme an;
- e) (geändert) es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die von zentraler Bedeutung sind;
- f) (geändert) es nimmt die Bestellungen der Kundinnen und Kunden entgegen und bearbeitet sie;
- h) (geändert) es kann zugunsten der Kundinnen und Kunden Dienstleistungen für die Revision erbringen.
- i) *Aufgehoben.*

² Es kann von den Kundinnen und Kunden mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.

³ Das ILZ kann Informatikdienstleistungen an Dritte auslagern. Die Auslagerung von Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2a** (neu)

¹ Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500'000.– zur Verfügung, das vom ILZ zu verzinsen ist.

³) NG 152.3

^{2a} Der dem Kanton zu entrichtende Zins richtet sich nach der jeweiligen Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen⁴ am 1. Januar des Geschäftsjahres zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozent und beträgt mindestens 3,0 und höchstens 5,5 Prozent. Der Zinssatz wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Zinszahlung ist per 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone:

- a) (geändert) wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrats des ILZ und aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- d) *Aufgehoben.*

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern besteht aus:

- b) (geändert) dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl seines Präsidiums selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

² Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Entgelte für Dienstleistungen (Überschrift geändert)

¹ Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können die allgemeinen Reserven gedeckt werden, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zu lasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Reservebildung und Gewinnverwendung (Überschrift geändert)

¹ Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:

- a) ^(neu) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;
- b) ^(neu) die Bildung freier Reserven;
- c) ^(neu) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.

² Die freien Reserven können eingesetzt werden:

- a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;
- b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2027.

³ Bei einer Kündigung sind die detaillierten Ausstiegsmodalitäten zwischen dem ILZ und den Vereinbarungskantonen separat zu regeln.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Über Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen, entscheidet ein Schiedsgericht.

² Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen je zwei Vertretungen. Diese bestimmen zusammen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)⁴).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Genehmigung

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Die Regierungsräte der beiden Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gemeinsam fest.

Diese Änderung tritt nur in Kraft, sofern auch die Vereinbarung vom 30. August 2022 über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik⁵) in Kraft tritt.

⁴) SR 210

⁵) NG 152.3

Sarnen, 29. August 2022 / Stans, 30. August 2022

REGIERUNGSRAT OBWALDEN

Landammann
Christoph Amstad

Landschreiberin
Nicole Frunz Wallimann

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Joe Christen

Landschreiber
Armin Eberli

Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2023

vom 6. Dezember 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **741.32**

Geändert: –

Aufgehoben: 741.32

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Anwendung von Art. 4 Ziff. 2a des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten

¹ Die anrechenbaren Kosten bei Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim werden bezogen auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)²⁾ auf höchstens 365 Prozent begrenzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ NG 741.3

²⁾ SR 831.30

III.

Der Erlass «Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2022»³⁾ vom 30. November 2021 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stans, 6. Dezember 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Joe Christen

Landschreiber
Armin Eberli

³⁾ NG 741.32

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Nidwalden unterstützt 21 Athletinnen und Athleten

Bereits zum achten Mal können aufstrebende Sportlerinnen und Sportler von einem Förderbeitrag aus dem Swisslos-Sportfonds des Kantons Nidwalden profitieren. In diesem Jahr werden 21 Athletinnen und Athleten finanziell unterstützt. Der Beitrag hilft ihnen, sich voll auf den Sport fokussieren zu können.

Um von einer Förderung des Kantons zu profitieren, müssen die Sportlerinnen und Sportler bestimmte Kriterien erfüllen, die in Absprache mit Swiss Olympic, der Stiftung Schweizer Sporthilfe und den nationalen Sportverbänden festgelegt worden sind. Neben realistischen Chancen auf eine künftige Teilnahme an einem Grossanlass müssen die Athletinnen und Athleten nachweisen, dass sie auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Als Gegenleistung zur Unterstützung übernehmen die Sportlerinnen und Sportler gewisse Repräsentationsfunktionen für den Kanton Nidwalden.

Die Selektion der Athletinnen und Athleten wird in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachgruppe Leistungssport gefällt. In diesem Jahr unterstützt der Kanton Nidwalden 8 Leistungssportlerinnen und 13 Leistungssportler mit insgesamt 141'000 Franken. Die Mittel stammen aus dem Swisslos-Sportfonds und sind vollumfänglich für die sportliche Weiterentwicklung zu verwenden. Skirennfahrer und Weltcupsieger Marco Odermatt tritt weiterhin als Botschafter des Nidwaldner Leistungssports auf. Ebenfalls als Botschafterin tätig sind Gabriela Bühler, Rollstuhlsportlerin und Mitglied des A-Kaders Tennis, und Mountainbike-Gesamtweltcupsiegerin Alessandra Keller.

Unterstützung für Höchstleistungen

Der finanzielle Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds soll talentierten Sportlerinnen und Sportlern als Unterstützung dienen und ihnen die Möglichkeit geben, sich voll auf den Leistungssport zu konzentrieren. «Um Erfolge auf der internationalen Bühne zu erreichen, braucht es neben einer enormen Leistungsbereitschaft auch finanzielle Mittel», sagt Philipp Hartmann, Leiter der Abteilung Sport. «Durch die Leistungssportförderung können wir den Athletinnen und Athleten eine gewisse Sicherheit geben, sich auf den Sport zu fokussieren.»

Wie gross das Potenzial der Nidwaldner Sportlerinnen und Sportler ist, zeigen die jüngsten Erfolge auf internationaler Ebene. Zu den Highlights gehörten der Sieg von Marco Odermatt an den Olympischen Spielen in Peking und im Gesamtweltcup sowie der Gewinn des Gesamtweltcups von Bikerin Alessandra Keller. Mit Julia Niederberger stand dieses Jahr erstmals eine Nidwaldner Athletin im Final der Leichtathletik-WM. Weitere bemerkenswerte Resultate etwa von Delia Durrer, Pascal Christen, Maxime Chabloz oder Nina Christen bestätigen die hervorragende Arbeit der Nidwaldner Sportvereine und unterstreichen die Wichtigkeit der Leistungssportförderung im Kanton.

Die folgenden 21 Nidwaldner Athletinnen und Athleten profitieren in diesem Jahr von einem Förderbeitrag:

- Semyel Bissig (Ski Alpin, 24, Grafenort)
- Cornel Bretscher (Kanu Wildwasser, 20, Buochs)
- Maxime Chabloz (Kitesurfen / Freeride Ski, 21, Beckenried)
- Yannick Chabloz (Ski Alpin, 23, Beckenried)
- Nina Christen (Sportschiessen Gewehr, 28, Immensee)
- Pascal Christen (Rollstuhlsport Ski alpin, 30, Engelberg)
- Luis Clavadetscher (Kanu Wildwasser, 19, Ennetbürgen)
- Delia Durrer (Ski Alpin, 20, Oberdorf)
- Andrea Ellenberger (Ski Alpin, 29, Hergiswil)
- Nathalie Gröbli (Ski Alpin, 26, Ennetbürgen)
- Roman Holzer (Mountainbike, 19, Ennetmoos)
- Jessica Keiser (Snowboard Alpin, 28, Oberdorf)
- Joel Lütolf (Ski Alpin, 22, Sempach)
- Hannah Müller (Kanu Wildwasser, 22, Buochs)
- Jonah Müller (Kanu Wildwasser, 20, Buochs)
- Avelino Näpflin (Langlauf, 22, Beckenried)
- Julia Niederberger (Leichtathletik, 22, Buochs)
- Nino Portmann (Leichtathletik, 22, Beckenried)
- Jan Schäuble (Rudern, 23, Hergiswil)
- Reto Schmidiger (Ski Alpin, 30, Hergiswil)
- Beatrice Zimmermann (Telemark, 32, Stans)

Stans, 6. Dezember 2022

Winterpause für den Felsenweg am Bürgenberg

Ab Sonntagabend, 11. Dezember 2022, wird auf der gesamten Länge des Felsenwegs die Winter-sperre signalisiert.

Der attraktive und bei Besuchern und Wanderern beliebte Felsenweg am Bürgenberg wird im Frühjahr 2023 wieder begehbar sein. Das genaue Datum der Wiedereröffnung ist abhängig von der Schnee- und Wetterlage und wird zum gegebenen Zeitpunkt kommuniziert.

Weitere Informationen zum Felsenweg und zu den Öffnungszeiten der Betriebe des Bürgenstock Resorts (Hotels, Restaurants, Bürgenstock-Bahn, Spa) finden sich unter www.felsenweg.ch sowie www.burgenstockresort.com.

Stans, 7. Dezember 2022

Finanzdirektion

Personalamt

Öffnungszeiten über die Festtage

Die Büros der Verwaltung und die Kanzleien der Gerichte des Kantons sind in der Zeit vom Freitag, 23. Dezember 2022, 17.00 Uhr, bis und mit Montag, 2. Januar 2023 geschlossen.

Ausnahmen für dringende Anrufe/Fälle:

Polizei

Polizeigebäude, Kreuzstrasse 1, 6370 Stans, Telefon 041 618 44 66

Strasseninspektorat

Werkhof A2, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans, Telefon 041 618 46 46

Zivilstandsamt

Bei Todesfällen ist das Zivilstandsamt über das Bestattungsinstitut Flury GmbH, Stans, Tel. 041 610 56 39 oder 079 641 96 06, zu erreichen.

Gerichte

Schriftliche Eingaben an die Gerichte werden auch in dieser Zeit entgegengenommen und bearbeitet.

Die Online-Dienste sind wie gewohnt auf unserer Internetseite www.nw.ch verfügbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bildungsdirektion

Berufs- und Studienberatung Nidwalden

Öffnungszeiten während Weihnachten / Neujahr

Berufs- und Studienberatung und BIZ

Die Berufs- und Studienberatung und das BIZ bleiben während Weihnachten / Neujahr, vom 24. Dezember 2022 bis und mit 2. Januar 2023, geschlossen.

Ab 3. Januar 2023 sind wir zu den üblichen Öffnungszeiten gerne wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen schöne und besinnliche Festtage!

Berufs- und Studienberatung Nidwalden

Robert-Durrer-Strasse 4

Postfach 1241

6371 Stans

Telefon 041 618 74 40

www.netwalden.ch

Schafzuchtverband Obwalden – Schlachtschafmärkte im Jahre 2023

Folgende Marktdaten wurden zusammen mit der PROVIANDE festgesetzt und finden auf dem Platz in der Ey in Sarnen statt.

Marktdaten 2023

Daten der Schlachtschafmärkte im Kanton Obwalden im Jahre 2023, Beginn jeweils um 8 Uhr

Mittwoch	4. Januar
Mittwoch	8. Februar
Mittwoch	8. März
Mittwoch	5. April
Dienstag	30. Mai
Mittwoch	27. September
Mittwoch	25. Oktober
Mittwoch	22. November

Anmeldungen: Mindestens 10 Tage vor dem Schlachtschafmarkt an Zeno Wolf, Riedmattstrasse 7, 6074 Giswil, Tel. 041 675 17 53 oder online z.wolf@bluewin.ch

Alle am Markt aufgeführten Schafe sind doppelt mit einer Nummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD) markiert, eine davon muss elektronisch sein. Die vollständig ausgefüllten Begleitdokumente oder Tierlisten mit den TVD-Ohrenmarken der Schafe sind am Markttag im Doppel abzugeben. Für die Tiertransporte sind die gesetzeskonformen Transportfahrzeuge mit den Abschlussgittern laut Tierschutzgesetz einzusetzen. Kranke Tiere, auch befallene Tiere mit Räude oder Lippengrind dürfen am Markt nicht aufgeführt werden, sie werden zurückgewiesen.

Es werden auch Tiere von anderen Regionen übernommen.

Wichtige Punkte für Schafhalter bei den Schlachtschafmärkten

1. Ab 1. Januar 2020 gilt die Einzelmarkierung der TVD auch bei Schafen und Ziegen. Die Tiere müssen markiert sein und der TVD gemeldet werden mit Geburtsdatum, Abstammung, etc.
2. Tiere, die am Markt verkauft werden, müssen auf den Markttag mit diesem Datum bei der TVD abgemeldet werden.
3. Tierhalter, die ihre IBAN-Nummer (Bankverbindung) für die Auszahlung des Markterlöses der Marktleitung noch nicht gemeldet haben, müssen das bei der Schafanmeldung erledigen.
4. Die Anmeldefristen, jeweils 10 Tage vor dem Markt, sind unbedingt einzuhalten.

Massgebend für die Durchführung der Schlachtschafmärkte sind die behördlichen Corona-Massnahmen.

Giswil, 5. Dezember 2022

Durchführende Organisation:
Schafzuchtverband Obwalden

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Milena Seeholzer, (geboren am 24. April 1993, von Wolfenschiessen)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Physiotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 1. Dezember 2022

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Corinna Kostal (geboren am 28. September 1986, aus Deutschland)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ärztin (Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin)** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 12. Dezember 2022

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 939 Abs. 1 OR / Organisationsmängel

Die aufgeführten Rechtseinheiten weisen Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie werden hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, **innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 07.12.2022 bzw. 08.12.2022** den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung, Domizil und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- NibroS Holding AG (CHE-381.298.916), in Stansstad
- NibroS Pharma AG (CHE-287.300.511), in Stansstad
- Swissler Royal GmbH (CHE-114.154.147), in Stansstad

DEMETRON Swiss AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-157.230.555, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 75 vom 19.04.2022, Publ. 1005452677). Mit Entscheid vom 18.08.2022 hat das Kantonsgericht Nidwalden über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 1752 vom 21.11.2022

FI & Co. Finance und Controlling AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-110.556.475, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 07.06.2022, Publ. 1005489049). Firma neu: **FI & Co. Finance und Controlling AG in Liquidation**. Mit Entscheid vom 04.10.2022 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 1753 vom 21.11.2022

Nielsen Shipping Schweiz AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-455.170.665, Bahnhofstrasse 4, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.11.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung von Befrachtungs-, Abfertigungs-, Speditions-, Reederei- und Agenturtätigkeiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Wertschriften, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, halten und veräussern, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sich mit diesen zusammenschliessen oder solche aufkaufen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 18.11.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Barberio, Roberto Domenico, von Zürich, in Hausen am Albis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1754 vom 21.11.2022

Stiftung Wohnen und Arbeiten in Wolfenschiessen, in *Wolfenschiessen*, CHE-110.392.191, Stiftung (SHAB Nr. 193 vom 05.10.2018, Publ. 1004470284). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zumbühl, Georg Alois, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Odermatt, Wendelin Alfred, von Dallenwil, in Dallenwil, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung]; Zumbühl, Remigi, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 1755 vom 21.11.2022

UNICY KmG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-134.625.693, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.01.2022, Publ. 1005388856). Domizil neu: Seestrasse 17, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1756 vom 21.11.2022

My Techno Lab KmG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-148.393.365, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 28.12.2021, Publ. 1005369643). Domizil neu: Seestrasse 17, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1757 vom 21.11.2022

Coki's Leckerschmecker GmbH, in *Wolfenschiessen*, CHE-441.655.471, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 122 vom 28.06.2021, Publ. 1005230059). Die Gesellschaft (neu: ReGix GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1758 vom 21.11.2022

EVE HR Software AG, in *Stansstad*, CHE-236.437.772, Mattli 14, 6365 Kehrsiten, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.11.2022. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von IT-Lösungen und -Dienstleistungen aller Art sowie der Verkauf von Softwareprodukten, insbesondere im Bereich Human Resources. Die Gesellschaft kann Patente, Marken und andere Immaterialgüterrechte sowie Lizenzrechte daran erwerben, halten, verwerten oder verkaufen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, welche nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bewilligungspflichtig sind. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen und Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 16.11.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Khamooshian, Arian, niederländischer Staatsangehöriger, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1759 vom 21.11.2022

Quater Consulting GmbH, *bisher in Ilanz/Glion*, CHE-419.395.398, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 63 vom 31.03.2020, Publ. 1004863057). Statutenänderung: 17.11.2022. Firma neu: **cogniX GmbH**. Uebersetzungen der Firma neu: (cogniX Sàrl) (cogniX LLC). Sitz neu: *Stans*. Domizil neu: c/o PrimeTax Partner AG, Hansmatt 32, 6370 Stans. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung von Software-Lösungen im Treuhandbereich sowie die damit zusammenhängende Erbringung von Beratungsdienstleistungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art beteiligen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein könnten, den Zweck der Gesellschaft zu fördern; oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Darlehen für eigene oder fremde Rechnung sowie Garantien und Pfandrechtsgeschäfte für verbundene Unternehmungen und Dritte eingehen. Sie kann Immobilien im In- und Ausland erwerben, verpachten, vermieten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann jede Art von Schuld oder Wertpapieren, innerhalb der Schweiz oder im Ausland, erwerben, halten, verwalten oder verkaufen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Widmer, Stefan, von Obersiggenthal, in Ilanz/Glion, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung]; Widmer, Nadine Chantal, von Winterthur, in Ilanz/Glion, Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1760 vom 21.11.2022

Strassengenossenschaft Erschliessung Hostatt, *in Stansstad*, CHE-100.761.565, Genossenschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.08.2013, S.0, Publ. 1025115). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Helfenstein, Erich Patrick, von Horw, in Ennetmoos, Vizepräsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Stansstad]. Tagesregister-Nr. 1761 vom 21.11.2022

Wohnbaugenossenschaft Bürgenberg, *in Stans*, CHE-100.903.842, Genossenschaft (SHAB Nr. 38 vom 23.02.2011, S.10, Publ. 6046714). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Blättler, Bertha genannt Berty, von Hergiswil (NW), in Unterägeri, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Christen-Zumbühl, Barbara, von Wolfenschiessen, in Stans, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 1762 vom 22.11.2022

Riva Bau AG, *in Buochs*, CHE-428.886.258, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 10.06.2020, Publ. 1004907083). Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 21.11.2022 das Grundstück Nr. 690, Grundbuch Buochs, zum Buchwert von CHF 47'000.00 auf die Zimmermann Asset AG (CHE-112.182.196), in Stansstad. Gegenleistung: CHF 47'000.00. Tagesregister-Nr. 1763 vom 22.11.2022

Culüm AG, in *Stansstad*, CHE-112.784.567, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 13.10.2015, Publ. 2422221). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fraefel, Peter, von Uzwil, in Stans, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Fernitz, Siegfried, deutscher Staatsangehöriger, in Seeheim-Jugendheim (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1764 vom 22.11.2022

Madison Investment AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.417.329, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 148 vom 03.08.2022, Publ. 1005533927). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rosengarten, Abraham, von Egg, in Jerusalem (IL), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1765 vom 22.11.2022

Inter Hotel Management & Immobilien AG, in *Stansstad*, CHE-103.648.511, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 18.06.2021, Publ. 1005221697). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tsakmaklis, Konstantinos, genannt Dino, von Horw, in Stansstad, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1766 vom 22.11.2022

Berichtigung des im SHAB Nr. 41 vom 28.02.2013 publizierten TR-Eintrags Nr. 332 vom 25.02.2013 Bürgerstock Kunst- und Kulturstiftung, in *Stansstad*, CHE-115.263.885, Stiftung (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2022, Publ. 1005609859). [Das Urkundendatum 14.12.2012 wurde irrtümlich eingetragen; gelöscht: Urkundendatum 14.12.2012]. Tagesregister-Nr. 1767 vom 22.11.2022

DocSviz AG, in *Oberdorf (NW)*, CHE-292.048.116, Aawasserstrasse 6, 6370 Oberdorf NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.11.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Produktion und den Vertrieb von Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Getränken, insbesondere das Abfüllen und den Vertrieb von Getränken unter den Markenbezeichnungen DocSviz. Zudem bezweckt die Gesellschaft die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von wasserstoffangereicherten Produkten und Lebensmittel. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und jede Art von Unternehmen erwerben, halten, veräussern oder finanzieren. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen und alle Massnahmen ergreifen, die den Gesellschaftszweck angemessen zu fördern scheinen oder mit diesem im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Wohnliegenschaften in der Schweiz zu erwerben und zu halten. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Die Gesellschaft hat bei der Gründung vom 16.11.2022 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 16.11.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Steden, Thomas Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, in Stans, Präsident des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO), mit Einzelunterschrift; Stuflesser, Filip Ferdinand Johann, italienischer Staatsangehöriger, in St. Ulrich (IT), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Aschbacher, Markus, italienischer Staatsangehöriger, in Kastelruth (IT), Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung (COO), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1768 vom 22.11.2022

Inductio AG, *bisher in Solothurn*, CHE-153.705.252, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 01.10.2021, Publ. 1005303068). Statutenänderung: 17.11.2022. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Bahnhofstrasse 4, 6052 Hergiswil NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Spichiger, Marco, von Ursenbach, in Bettlach, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1769 vom 22.11.2022

PlaceYourBrand AG (PlaceYourBrand SA) (PlaceYourBrand Ltd), in *Hergiswil (NW)*, CHE-230.776.655, Bahnhofstrasse 4, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.11.2022. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Marketing, Public Relations und Kommunikation. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 18.11.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Sinnathurai, Nirosh, von Bern, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Yogasundaram, Gabelraj, von Bern, in Ittigen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1770 vom 22.11.2022

Yotta Insurance Group AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-339.687.188, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2021, Publ. 1005338991). Mit Entscheid vom 21.11.2022 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 21.11.2022, 09.30 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1771 vom 22.11.2022

wb smartinvest ag, in *Hergiswil (NW)*, CHE-260.044.048, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 17.12.2019, Publ. 1004785161). Domizil neu: Sonnhaldenstrasse 36, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1772 vom 22.11.2022

D-U-RAYO AG in Liquidation, in *Ennetmoos*, CHE-112.635.832, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 136 vom 15.07.2022, Publ. 1005521814). Mit Entscheid vom 21.11.2022 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 21.11.2022, 9.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1773 vom 22.11.2022

Sicura-Verwaltungs AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.732.583, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 84 vom 03.05.2021, Publ. 1005166614). Die Gesellschaft (neu: SWISS INVEST HANDELS AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Herisau im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1774 vom 22.11.2022

Wall Trade LLC, in *Hergiswil (NW)*, CHE-229.992.318, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 158 vom 17.08.2022, Publ. 1005542593). Firma neu: **Wall Trade LLC in Liquidation**. Mit Entscheid vom 31.10.2022 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 1775 vom 23.11.2022

Global Kit AG, *bisher in Uitikon*, CHE-192.231.186, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 10.02.2022, Publ. 1005401876). Statutenänderung: 13.10.2022. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: c/o Michaela Kaiser, Dorfplatz 4, 6052 Hergiswil NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kaiser-Fahrholz, Michaela, von Zürich, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Kaiser, Michaela, in Uitikon]. Tagesregister-Nr. 1776 vom 23.11.2022

TRADEXIN GmbH, in *Ennetmoos*, CHE-279.041.365, c/o Scherer Treuhand, Bruderhausstrasse 10, 6372 Ennetmoos, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.11.2022. Zweck: Die GmbH bezweckt den Handel mit Rohstoffen aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben, verwalten und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 17.11.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Khojanazarov, Alisher, kasachischer Staatsangehöriger, in Almaty (KZ), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Yeleulov, Yerbol, kasachischer Staatsangehöriger, in Almaty (KZ), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Werlen, Reto, von Saas-Grund, in Termen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1777 vom 23.11.2022

MR Bellamine - Transporte, in *Hergiswil (NW)*, CHE-296.902.034, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 224 vom 18.11.2015, Publ. 2488267). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Wohlen (AG) im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1778 vom 23.11.2022

Central Aviation AG, in *Buochs*, CHE-101.618.203, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 133 vom 13.07.2020, Publ. 1004935286). Firma neu: **Central Aviation AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 22.11.2022 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bünter, Daniel, von Wolfenschiessen, in Ingenbohl, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blöchliher, Johannes, von Gommiswald, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1779 vom 23.11.2022

Letrix GmbH in Liquidation, in *Wolfenschiessen*, CHE-367.161.589, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 190 vom 30.09.2022, Publ. 1005572630). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 22.11.2022 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1780 vom 23.11.2022

Konzept5 AG, in *Dallenwil*, CHE-113.679.803, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 9 vom 14.01.2021, Publ. 1005073565). Statutenänderung: 18.11.2022. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.] Tagesregister-Nr. 1781 vom 23.11.2022

BDH International AG, in *Stansstad*, CHE-295.472.054, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2018, Publ. 1004518627). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gaissmayer, Jörg, deutscher Staatsangehöriger, in Schlieren, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Häfeli, Markus Petrus, von Klingnau, in Leuggern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1782 vom 23.11.2022

SCHINDLER KULTURSTIFTUNG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-110.263.010, Stiftung (SHAB Nr. 108 vom 08.06.2020, Publ. 1004904842). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier-Wismer, Priska, von Meierskappel, in Udligenswil, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: De Simoni, Corinne, von Emmen, in Malters, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kündig, Martina, von Ennetmoos, in Ennetbürgen, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1783 vom 24.11.2022

Tennisschule Oliver Bärtsch, in *Stans*, CHE-115.807.621, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 130 vom 08.07.2010, S.14, Publ. 5718148). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 24.11.2022. Tagesregister-Nr. 1784 vom 24.11.2022

Tennisschule Oliver Bärtsch GmbH, in *Stans*, CHE-321.680.407, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 13 vom 21.01.2020, Publ. 1004810028). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bärtsch, Oliver, von Seewis im Prättigau, in Dallenwil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Buochs]. Tagesregister-Nr. 1785 vom 24.11.2022

Polytrona AG, in *Stansstad*, CHE-101.607.955, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 25.10.2018, Publ. 1004483910). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Urech, Heinz, von Othmarsingen, in Beckenried, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Tuna, Simon, von Rothenburg, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1786 vom 24.11.2022

Zumbühl Schreiner & Montagen GmbH, in *Wolfenschiessen*, CHE-270.325.359, Lindenstrasse 5, 6386 Wolfenschiessen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.11.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung, den Verkauf und die Montagen von Küchen, Haushaltgeräten und allgemeinen Schreinerarbeiten sowie den Handel mit Möbeln und Einrichtungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen, Liegenschaften, Beteiligungen an Unternehmungen und Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, belasten oder veräussern, sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Ueli Zumbühl, in Wolfenschiessen, gemäss Vertrag vom 23.11.2022 und Übernahmebilanz per 30.06.2022 mit Aktiven von CHF 129'044.27 und Fremdkapital von CHF 6'958.70, wofür 200 Stammanteile zu CHF 100.00 ausgegeben und CHF 102'085.57 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Mit Erklärung vom 23.11.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Zumbühl, Ulrich Franz, genannt Ueli, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1787 vom 24.11.2022

Fly and Scan AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-334.379.199, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 16.06.2021, Publ. 1005218726). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Menzingen im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1788 vom 24.11.2022

Four Seasons Greentree Holding GmbH, in *Stans*, CHE-241.776.398, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 240 vom 09.12.2020, Publ. 1005043064). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1789 vom 24.11.2022

Wealthyard Group SA, in *Hergiswil (NW)*, CHE-449.130.752, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 06.09.2022, Publ. 1005555433). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hauri, Iris, von Seengen, in Baar, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1790 vom 24.11.2022

deal4you GmbH in Liquidation, in *Ennetbürgen*, CHE-238.120.990, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 161 vom 20.08.2021, Publ. 1005274598). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 25.11.2022. Tagesregister-Nr. 1791 vom 25.11.2022

SecuPart Vorsorge AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-210.231.186, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 215 vom 04.11.2020, Publ. 1005014656). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bur Bürgin, Franziska, von Basel, in Gipf-Oberfrick, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 1792 vom 25.11.2022

Godly Solutions, in *Hergiswil (NW)*, CHE-368.149.823, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 157 vom 16.08.2022, Publ. 1005541771). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 25.11.2022. Tagesregister-Nr. 1793 vom 25.11.2022

Link Place GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-364.427.851, Grossmatt 4, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.11.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Marketingdienstleistungen aller Art in Europa; Durchführung und Projektleitung/Management von Markt- und Meinungsforschungsaufträgen aller Art in Europa; Planung und Beratung im IT-Bereich, Infrastruktur, Anwendungssoftware, Integration neuer Systeme, Schulung, Coaching. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken; Beteiligungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche übernehmen sowie alles vorkehren, was ihrem Zwecke dient. Sie kann im In- und Ausland Liegenschaften und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kausrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 15.11.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Gutierrez-Ullmer, Monika Ruth, von Luzern, in Luzern, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 1794 vom 25.11.2022

Copernicus IP SA in Liquidation, in *Stans*, CHE-423.216.398, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 17.02.2022, Publ. 1005407959). Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Tagesregister-Nr. 1795 vom 25.11.2022

DAN Finanz AG, in *Stansstad*, CHE-361.589.210, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 19.11.2021, Publ. 1005337859). Mit Erklärung vom 28.10.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Balmer-Etienne AG (CHE-107.252.508), in Luzern, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1796 vom 25.11.2022

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Öffentliche Steigerung des Betreibungs- und Konkursamtes Nidwalden

Am Donnerstag, 26. Januar 2023, von 10.00 bis 16.00 und am Freitag, 27. Januar 2023, ab 10.00 Uhr (Mittagspause jeweils von 12.30 bis 13.15 Uhr) findet im Hotel-Restaurant Eintracht, Wilstrasse 3, 6370 Oberdorf, eine öffentliche Steigerung unter anderem mit folgenden Gegenständen (insbesondere Schmuck und Wertsachen) statt:

Ansteckschmuck, Anstecknadeln, Armreifen, Armbänder, Armbanduhren, Armbandketten, Armbandringe, Broschen, Colliers, Ersatzglieder für Uhren, Feinsilberbarren à 50 g, Fingerlinge, Goldvreneli, Goldbarren à 1 Gramm, Goldbanduhren, Halsketten, Halsschmuck, Ketten, Kettenanhänger, Krawatten-Halter, Krawatten-Ketten, Krawatten-Nadeln, Krawatten-Schieber, Lederbänder, Manschettenknöpfe, Münzen, Money-Clips, Ohrclips, Ohrschrauben, Ohrschmuck, Ohrstecker, Ohringe, Perlenketten, Pins, Ringe, Schlüsselanhänger, Schmuckanhänger, Schmuck-Schatullen, Silberbarren, kleine Swarovski-Figur, Steine, Uhren, Uhrenbeweger, Uhrenbänder, Wertsachen-Dosen sowie weiterer Schmuck.

Besichtigung: Die zur Verwertung gelangenden Gegenstände können online ab Dienstag, 20. Dezember 2022 unter Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Dienstleistungen/Steigerungen, besichtigt werden (QR-Code siehe unten). Ebenfalls online sind die Steigerungsbedingungen einsehbar.

Eine physische Besichtigung ist ebenfalls möglich, jedoch nur auf rechtzeitige telefonische Voranmeldung, vom 11. bis 13. Januar 2023 beim Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6370 Stans.

Die Versteigerung erfolgt ohne Garantie und Nachwährschaft nach 3-maligem Ausruf gegen Barzahlung an den Meistbietenden. Mindestangebote werden vor dem Ausruf bekanntgegeben.

Stans, im November 2022

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden

Engelbergstrasse 34

6370 Stans, Telefon 041 618 76 70, www.nw.ch



Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Maloku Progon

Schuldner:

Maloku Progon
Staatsbürgerschaft: Albanien
Unbekanntes Aufenthaltes
letzte Adresse: Horwerstrasse 63,
6010 Kriens

Gläubiger:

Moroni Stampa Giorgio
Via Privata C. Maraini 12
6900 Lugano

Vertreter:

Hauseigentümerverband Zürich
Albisstrasse 28
8038 Zürich

Angaben zum Zahlungsbefehl:

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes

Zahlungsbefehl-Nummer: 2226091 vom 22.11.2022

Forderungen:

CHF 6'600.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.09.2022

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Mietvertrag 2550.01.1012.01 vom 28.01.2021 für Wohnung Horwerstrasse 63, 6010 Kriens.
Bruttomietzinse vom 01.07.2022 - 01.10.2022 à CHF 1'650.00 = CHF 6'600.00.

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Faustpfand: Mieterkaution Nidwaldner Kantonalbank – IBAN CH84 0077 9000 2679 4810 0
über CHF 4'950.00 plus Zins

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Pfändungsanzeige/-urkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht
bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Pfändungsanzeige/-urkunde Mario Giuseppino Pisone

Schuldner:

Mario Giuseppino Pisone
Staatsbürgerschaft: Deutschland
Geburtsdatum: 14.09.1975
Unbekanntes Aufenthaltsort
EF: Hypercars Pino Pisone

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherungen AG
Tribtschenstrasse 21
6005 Luzern

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherungen AG
Inkasso D-CH
Postfach 2568
6002 Luzern

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:

Schuldbetreibung/en Nr. 2224814 vom 16.09.2022

Forderungen:

CHF 7'327.15 nebst Zins zu 5 % seit 17.09.2022
CHF 373.15 Zins
CHF 373.90 Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin bzw. Vertreter für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Mittwoch, 04. Januar 2023, 10.00 Uhr, auf dem Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden. Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde im Sinne von Art. 112 bis 115 SchKG erstellt. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG aufmerksam gemacht: „Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans. 6370 Stans

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Theodor Alfred Christen, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Theodor Alfred Christen

Heimatort: Wolfenschiessen NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 20.10.1935

Todesdatum: 13.11.2022

Wohnhaft gewesen:

Parkettstrasse 1

6374 Buochs

Datum der Konkurseröffnung: 05.12.2022

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens UNILIVRES HOLDING SA in Liquidation

Schuldner:

UNILIVRES HOLDING SA in Liquidation

CHE-103.981.471

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6370 Stans

Datum des Auflösungsentscheids: 11.05.2021

Datum der Einstellung: 05.12.2022

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.12.2022

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Süess Treuhand GmbH in Liquidation

Schuldner:

Süess Treuhand GmbH in Liquidation

CHE-110.507.123

Achereggstrasse 3a

6362 Stansstad

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Abtretung nach Art. 260 SchKG: Die Konkursverwaltung verzichtet namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 24. Dezember 2022 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichnenden Konkursamt innert der gleichen Frist (bis 24. Dezember 2022) gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.01.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.12.2022

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

**Kollokationsplan und Inventar Anna Marie Wallimann geb. Schwarber,
ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner:

Anna Marie Wallimann geb. Schwarber

Heimatort: Alpnach OW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 26.10.1935

Todesdatum: 07.10.2022

Wohnhaft gewesen: Stanserstrasse 23

6362 Stansstad

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.01.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.12.2022

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Katja Annemarie Block

Schuldner:

Katja Annemarie Block

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 30.07.1966

Röhrl 13

6375 Beckenried

Inhaberin der Einzelfirma «SkinApart Katja A. Block»

6375 Beckenried

Datum des Schlusses: 05.12.2022

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Dallenwil

Bauobjekt: Projektnachtrag – diverse Bauten, Parzellen 184 und 52, Lüzli 5, Wiesenberg, (Landwirtschaftszone)

Gesuchsteller: Kevin Dubach, Lüzli 5, Wiesenberg

Emmetten

Bauobjekt: PV-Anlage auf Dach, Parzelle 63, Gumprechtstrasse 30, Emmetten

Gesuchsteller: Christian Morgenthaler, Gumprechtstrasse 30, Emmetten

Hergiswil

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 1030, Vorrütiweg 12, Hergiswil

Gesuchsteller: Annerose Bergander-Steinhilber, Brendstrasse 18, 78628 Rottweil, Deutschland

Bauobjekt: Solaranlage auf Dachfläche, Parzelle 1077, Hirsernstrasse 24, Hergiswil

Gesuchsteller: Einfache Gesellschaft Fischer-Bächler, Hirsernstrasse 24, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Gesamtanierung Oberflächenzentrum 1 «Mönch», Parzelle 459, Pilatusstrasse 13, Stans

Gesuchsteller: Pilatus Flugzeugwerke AG, Pilatusstrasse 1, Stans

Bauobjekt: Notstromaggregat auf Flachdach Gewerbegebäude, Parzelle 1324, Rieden 1, Stans

Gesuchsteller: Josef Gut AG, Rieden 1, Stans

Bauobjekt: Rückbau Bürocontainer und Baracke, Gebäude-Nr. 900.8, Parzelle 459, Pilatusstrasse 8a und 8b, Stans

Gesuchsteller: Pilatus Flugzeugwerke AG, Pilatusstrasse 1, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 477, Riedstrasse 24, Stansstad

Gesuchsteller: Karl Rohrer, Riedstrasse 24, Stansstad

Bauobjekt: Dachsanierung sowie Erstellung Dachfenster und PV-Anlage, Parzelle 871, Mettlen 1, Kehrsiten

Gesuchsteller: Wagro AG, Mettlen 1, Kehrsiten

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Sanierung Balkongeländer, Parzelle 1362, Allmendstrasse 8, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Bruno und Barbara Waser-Stocker, Allmendstrasse 8, Oberrickenbach

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

KehrriechVerwertungsVerband Nidwalden

2. Publikation der Gemeindegebühren Kehrriech ab 01.01.2023

Gestützt auf Art. 19 des Abfall- und Gebührenreglement KehrriechVerwertungsVerband Nidwalden können die Gemeinden zur Kostendeckung ihrer Aufgaben nach Art. 4 und für die Separatsammlungen von Altstoffen, welche über jene nach Art. 9 hinausgehen, eine Gemeindegebühr erheben.

Die Gemeindegebühr wird jährlich pro bewohnte Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb erhoben.

I.

Folgende Gemeindegebühren gelten ab 01.01.2023:

Gemeinden	Gemeindegebühr ab 01.01.2023 Der Gebührentarif ist exklusiv Mehrwertsteuer. CHF
Beckenried	35.00
Buochs	35.00
Dallenwil	12.00
Emmetten	25.00
Ennetbürgen	15.00
Ennetmoos	53.00
Hergiswil	48.00
Oberdorf	55.00
Stans	25.00
Stansstad	36.00
Wolfenschiessen	25.00

II.

Die Änderung der Gemeindegebühren untersteht dem fakultativen Referendum.

III.

Die Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Bestimmungen sowie die bisher geltenden Gebühren hiermit aufgehoben.

Datum der Veröffentlichung: 14. Dezember 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 13. Februar 2023

Ennetmoos, 14. Dezember 2022

KEHRICHTVERWERTUNGSVERBAND NIDWALDEN

Adolf Scherl

Präsident

Ueli Zimmermann

Kassier

AUSSCHREIBUNG

Abwasserverband Aumühle

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Abwasserverband Aumühle

Beschaffungsstelle/Organisator: Abwasserverband Aumühle, zu Hdn. von Adolf Scherl,
Flurhofstrasse 6, 6374 Buochs, Schweiz, Telefon: +41 41 620 37 66,

E-Mail: as@reatech.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

12.01.2023

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 20.01.2023 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften:

Eingang am Eingabeort massgebend

(Poststempel ist nicht massgebend).

Angebot: 1 Papierexemplar

Sämtliche Offerteingabedokumente zusätzlich in digitaler Form
(Word, PDF, SIA-Schnittstellen).

1.5 Datum der Offertöffnung:

20.01.2023, Uhrzeit: 16:30, Ort: ARA Aumühle, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist
nicht öffentlich. Das Öffertöffnungsprotokoll wird den Anbietern per E-Mail zugestellt.

1.6 Art des Auftraggebers

Andere Träger kommunaler Aufgaben

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

1.9 Staatsvertragsbereich

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

Ausbau Biologie und Neubau Nachklärbecken

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

I3948

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45000000 – Bauarbeiten

2.6 *Gegenstand und Umfang des Auftrags*

Baumeisterarbeiten für Neubau Nachklärbecken und Umbau Biologiebecken

2.7 *Ort der Dienstleistungserbringung*

ARA Aumühle, 6374 Buochs

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

Beginn: 03.04.2023, Ende: 31.10.2024

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 *Optionen*

Nein

2.10 *Zuschlagskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 *Werden Varianten zugelassen?*

Nein

2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.13 *Ausführungstermin*

Beginn 03.04.2023 und Ende 31.10.2024

3. Bedingungen

3.2 *Kautionen / Sicherheiten*

Für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen werden keine Depotkosten verlangt.

3.3 *Zahlungsbedingungen*

Das Angebot ist in Schweizer Franken (CHF) auszuarbeiten.

Mehrwertsteuer (MWSt) ist separat auszuweisen.

Abschlagszahlung: 30 Tage.

Schlussrechnung: 60 Tage.

3.5 *Bietergemeinschaft*

Zugelassen.

3.6 *Subunternehmer*

Zugelassen.

Subunternehmer muss namentlich genannt werden.

3.7 *Eignungskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Kosten: Keine

3.10 *Sprachen*

Sprachen für Angebote: Deutsch

Sprache des Verfahrens: Deutsch

3.11 *Gültigkeit des Angebotes*

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 14.12.2022

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

3.13 *Durchführung eines Dialogs*

Nein

4. Andere Informationen

4.3 *Begehungen*

Keine

4.6 *Sonstige Angaben*

Verhandlungen sind ausgeschlossen.

Es sind Nettoangebote einzureichen.

Skonti, Rabatte und allfällige weitere Abzüge müssen im Angebot aufgeführt werden.

4.8 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

ZUSCHLAG

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, zu Hdn. von Ivo Häfliger, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: +41416180210,

E-Mail: i.haefliger@ewn.ch, URL www.ewn.ch

1.2 *Art des Auftraggebers*

Andere Träger kantonaler Aufgaben

1.3 *Verfahrensart*

Freihändiges Verfahren

1.4 *Auftragsart*

Lieferauftrag

1.5 *Staatsvertragsbereich*

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 *Projekttitel der Beschaffung*

Beschaffung intelligentes Steuer- und Regelsystem für Smart Meter

2.2 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 38551000 – Stromzähler,

38554000 – Elektrizitätszähler,

38570000 – Regel- und Steuerinstrumente und -geräte

3. Zuschlagsentscheid

3.2 Berücksichtigte Anbieter

Name: EVUlation AG, 7302 Landquart, Schweiz

Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe

3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides

Begründung: Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden beabsichtigt, bis zu 6'500 Stück Smart Meter Gateway mit einer integrierten Breitband Kommunikation zu beziehen. Es handelt sich um folgendes System:

SmartPower verfügt als einziges verfügbares System mit Smart Meter Gateway über eine vollständige METAS Zertifizierung (gesetzlich erforderlich), über 4 Kommunikationsmöglichkeiten (Breitband PLC, LTE, Glasfaser, Ethernet), Möglichkeit für den Ersatz des Rundsteuersystems und eine direkte Integration des MDM sowie des Kundenportals.

Diese technischen Voraussetzungen erfüllt derzeit nur ein Anbieter. Die zu beschaffende Leistung weist daher insbesondere technische Besonderheiten in Bezug auf Art und Umfang auf, sodass das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden beschlossen hat, dies gestützt auf § 9 Abs.1 Ziff c der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung) des Kantons Nidwalden vom 06. Juli 2004, freihändig zu vergeben.

4. Andere Informationen

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 13.12.2022

4.5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

ABBRUCH

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

1. Auftraggeber

1.1 Offizielle Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, zu Hdn. von Ivo Häfliger, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: +41416180210,

E-Mail: i.haefli@ewn.ch, URL www.ewn.ch

1.2 Art des Auftraggebers

Andere Träger kantonaler Aufgaben

1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart

Lieferauftrag

1.5 Staatsvertragsbereich

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung

Kompensationsdrossel

2.2 Gegenstand und Umfang des Auftrags

1 Stück Dreiphasen-Öl-Kompensationsdrossel 3 MVar

1 Stück Dreiphasen-Öl-Kompensationsdrossel 5 MVar

Bemessungsspannung 36kV / Betriebsspannung 27kV

Basisnorm IEC/EN 60076

2.4 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 31170000 – Transformatoren

2.5 Angaben zur Publikation der Ausschreibung

Publikation vom: 18.08.2022

im Publikationsorgan: Amtsblatt Nidwalden und Simap

Meldungsnummer 1280963

3. Begründung

b) kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim erwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 15. Dezember 2022

Dr. med. vet. Markus Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

Sa, 17. und So, 18. Dezember 2022,

Dr. med. vet. Markus Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)